

II-451 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

31.8.1964

159/A.B.Anfragebeantwortung

zu 128/J

des Bundesministers für Justiz Dr. Broda auf die Anfrage der Abgeordneten Müller und Genossen, betreffend die Durchführung von Verhandlungen über Zivil- und Strafsachen des südlichen Burgenlandes, die in die Zuständigkeit des Landesgerichtes gehören, am Sitz des örtlich zuständigen Bezirksgerichtes.

- - - - -

Die Abgeordneten zum Nationalrat Müller, Robak und Genossen haben am 17. Juni 1964 die Anfrage gerichtet, ob der Bundesminister für Justiz eine Möglichkeit sieht, die Zivil- und Strafsachen des südlichen Burgenlandes, die in die Zuständigkeit des Landesgerichtes gehören, im Interesse der Rechtsuchenden Bevölkerung dieses Gebietes am Sitz des örtlich zuständigen Bezirksgerichtes zu verhandeln und damit jene Übung wieder zu handhaben, wie sie vor der Errichtung des Landesgerichtes Eisenstadt bestand.

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Seit der Errichtung des Landesgerichtes Eisenstadt am 1. Jänner 1959, die über Wunsch aller beteiligten Kreise des Burgenlandes erfolgte, werden grundsätzlich alle Zivil- und Strafverhandlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes I. Instanz fallen, am Sitz des Landesgerichtes Eisenstadt durchgeführt. Ausnahmen sind nur im Rahmen der §§ 132 Abs. 2 ZPO und 221 Abs. 2 StPO. 1960 zulässig.

In Zivilsachen können gemäß § 132 Abs. 2 ZPO. Tagsatzungen zur mündlichen Verhandlung an einem Ort außerhalb des Gerichtshauses anberaumt werden, wenn die Verhandlung an einem Ort leichter durchgeführt oder hiedurch ein größerer Kostenaufwand vermieden werden kann.

In Strafsachen findet im Sinne des § 221 Abs. 2 StPO. 1960 die Hauptverhandlung in der Regel am Sitz des Gerichtshofes I. Instanz statt, doch kann dessen Leiter zur Ersparung unverhältnismäßiger Reiseauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen nach Anhörung des Anklägers und des Angeklagten anordnen, daß die Hauptverhandlung an einem anderen im Sprengel des Gerichtshofes gelegenen Ort abgehalten werde.

Nach den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen kann somit nur in Ausnahmefällen außerhalb des Gerichtshofsitzes verhandelt werden. Die derzeitige Rechtslage gestattet daher keine generelle Anordnung, wonach bestimmte oder alle in die Kompetenz des Gerichtshofes I. Instanz fallenden Verhandlungen

159/A.B.

- 2 -

zu 128/J

am Sitz eines bestimmten Bezirksgerichtes stattzufinden haben. Für Gerichtshofsachen besteht auch nicht die Möglichkeit der Einführung von sogenannten "Gerichtstagen", wie dies bei Bezirksgerichten durch Bestimmung seitens des Bundesministeriums für Justiz geschehen kann (§ 29 Abs. 1 GOG. und § 69 Geo.).

Das Richterdienstgesetz, das am 1. Mai 1962 in Kraft getreten ist, hat insofern eine weitere Einschränkung gebracht, als es durch seinen § 77 die Möglichkeit genommen hat, mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse Schöffengerichtsverhandlungen regelmäßig im Sprengel eines außerhalb des Gerichtshofsitzes gelegenen Bezirksgerichtes abzuhalten und bei Festsetzung der Geschäftsverteilung des Gerichtshofes zu bestimmen, daß Richter des Bezirksgerichtes in einem solchen Falle dem Schöffengericht als Vorsitzende oder Stimmführer anzugehören haben (§ 221 a StPO. 1960).

Abgesehen von der dargestellten Rechtslage sprechen auch faktische Umstände gegen die Anregung, alle Gerichtshofverhandlungen an den Sitzungen der Bezirksgerichte Güssing, Jennersdorf und Oberwart durchzuführen.

Die Verwirklichung dieser Anregung würde vor allem bedeutende Verfahrensverzögerungen herbeiführen, weil es notwendig wäre, mehrere Zivil- oder Strafsachen zusammenkommen zu lassen, um die Arbeitszeit besser ausnützen zu können und Kosten zu sparen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Richterdienstgesetzes könnten die Verhandlungen am Sitz der Bezirksgerichte nur durch Richter des Landesgerichtes Eisenstadt durchgeführt werden. In Senatssachen würden damit zu Zeiten solcher auswärtiger Verhandlungen zwei bis drei Richter vom Gerichtshof abwesend sein. Bei gleichzeitiger Abwesenheit eines Zivil- und eines Strafsenates wäre die Bildung eines Senates am Sitz des Gerichtshofes (z. B. für eine dringende Ratskammersitzung) oft gar nicht mehr möglich, da das Landesgericht Eisenstadt mit 8 Richtern besetzt ist.

Die generelle Durchführung aller Zivil- und Strafverfahren bei den Bezirksgerichten des südlichen Burgenlandes würde auch zu einem Ansteigen der Verfahrenskosten führen. Vor allem würde sich in Strafsachen für den Staat eine Mehrbelastung ergeben, da in den Strafverfahren die Kosten häufig uneinbringlich sind oder überhaupt vom Staat getragen werden müssen. In Haftsachen würden durch die Vorführung der beim Landesgericht für Strafsachen Wien angehaltenen Angeklagten besonders hohe Vorführungskosten entstehen. Schließlich reichen auch die vorhandenen Räume und Einrichtungen der Bezirksgerichte Güssing, Jennersdorf und Oberwart nicht

159/A.B.

- 3 -

zu 128/J

aus, um sämtliche Gerichtshofverhandlungen in Zivil- und Strafsachen bei diesen Gerichten in entsprechend würdiger Form durchzuführen.

Ohne Gesetzesänderung besteht daher keine Möglichkeit, generell Verhandlungen in Zivil- und Strafsachen des südlichen Burgenlandes jeweils am Sitz des in Betracht kommenden Bezirksgerichtes durchzuführen. Ebenso ergibt sich, daß schwerwiegende Argumente gegen eine solche Gesetzesänderung sprechen. Trotz der besonderen geographischen Gestaltung des Burgenlandes, für die das Bundesministerium für Justiz volles Verständnis hegt, reichen die zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus, um in Einzelfällen aus wichtigen Gründen von der Durchführung der Verhandlung am Sitz des Gerichtshofes I. Instanz Abstand nehmen zu können.

Das Bundesministerium für Justiz glaubt daher nicht, eine Änderung der bestehenden Rechtslage im Sinne der Anfrage befürworten zu können.

- . - . - . -